

04/19

Zeitordnung

## Erfolgreicher Einspruch – Minister nimmt Entscheidung zurück

ROSSAU: Für viel Aufregung sorgte die Neuregelung der Zeitordnung und deren Auslegung Ende 2018 durch die oberste Dienstbehörde im BMLV. Die FSG und die anderen Personalvertretungen im Zentralausschuss stellte sich gegen diese eklatante Schlechterstellung vor allem des Ausbildungskaders. Im Rahmen eines §10-Verfahrens wurde nun entschieden, dass die Bediensteten des BMLV keinen Nachteil bei der Erbringung von Mehrdienstleistungen haben dürfen.

Rückblick: Vor rund einem halben Jahr wurde die oberste Dienstbehörde im BMLV ersucht zu klären, ob es sich beim Abbau von Gleitzeitguthaben bzw. Freizeitausgleich um eine ge-rechtfertigte Abwesenheit handle oder eben nicht.

Deren Einschätzung sorgte für Kopfschütteln und Unverständnis. So sollte, gem. deren Beurteilung, der Abbau geleisteter Stunden nicht zur Berechnung der täglichen Sollarbeitszeit herangezogen werden dürfen. Bedienstete wären gezwungen, weit über 1545 Uhr Normdienststunden zu leisten. Gerade junge Kameraden würden so die Grundlage für Mehrdienstleistungen entzogen.

Wie im Flugblatt 10/18 berichtet, lassen wir uns das so nicht gefallen und stemmten uns dagegen. Mit Erfolg!

Freizeitausgleich und Abbau von Gleitzeitguthaben ist nun wieder auf die fiktive Arbeitszeit anzurechnen.

Mit einer Anregung und der Bitte um Aufnahme von Verhandlungen traten die Mitglieder des Zentralausschusses an den HBM heran. Im Rahmen dieses § 10-Verfahrens entschied nun der HBM, dass die Bediensteten des BMLV keinen Nachteil bei der Erbringung von Mehrdienstleistungen haben dürfen.

Im Konkreten bedeutet das, dass Zeiten der Konsumation von Freizeitausgleich oder des Verbrauchs von Gleitzeitguthaben wie Zeiten gerechtfertigter Abwesenheit auf die fiktive Normaldienstzeit anzurechnen sind (GZ: S90130/4-PersA/2019).



Vzlt Reinhard Atteneder, ZgKdt und Personalvertreter

"Die Ministerentscheidung war richtig. Wir werden darauf pochen, dass auch mit der Umstellung auf die neue Zeitwirtschaft keine Schlechterstellung für die Bediensteten erfolgt.", fordert Mag. Ing. Harald Schifferl, FSG-Personallvertreter.

Herausgeber: FSG GÖD, Wien ZVR 629774554 / DVR 0805670